

**Satzung der Stadt Soltau über die Merkmale der erstmaligen  
Herstellung des Gehweges im Abrechnungsgebiet "Wischengrund"  
(Abschnitt zwischen der Tiegener Straße und der gemeinsamen  
Grenze der Bebauungspläne Harber Nr. 5 "Am Tiegener Feld" und  
Harber Nr. 11 "Wohngebiet zwischen den beiden Siedlungen")**

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Soltau vom 26. Juni 1997 hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 21. Juli 1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Abweichend von § 9 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 26. Juni 1997 ist die Teileinrichtung Gehwege im Abrechnungsgebiet "Wischengrund" (Abschnitt zwischen der Tiegener Straße und der Grenze des Bebauungsplanes Harber Nr. 11 "Wohngebiet zwischen den beiden Siedlungen") endgültig hergestellt, wenn die Stadt Soltau Eigentümerin der Gehwegflächen ist, auf einer Fahrbahnseite eine Gehwegbefestigung mit Betonsteinen besteht und auf der anderen Fahrbahnseite die Grundstückszuwegungen gepflastert sind und der unbefestigte Teil mit Bäumen, Sträuchern, anderen Pflanzen oder Rasen begrünt wird.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung in Kraft.

Soltau, den 21. Juli 1998

---

*Inkrafttreten: 29. Juli 1998*